



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	200
-------------------------	--------------	-----

Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Fotovoltaik-Freiflächenanlagen“ hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettersbach	10.10.2017	1	X		

Beschlussantrag

Der Ortschaftsrat stimmt den Planüberlegungen für das Vorbehaltsgebiet Nr. 115 entlang der A8 im Bereich von Grünwettersbach / Palmbach zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt Kontenart: Ergänzende Erläuterungen: Die Kosten für die erforderlichen Gutachten und die Planung werden durch PI übernommen.					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein	X	ja	durchgeführt am 10.10.2017
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

Der Regionalverband beabsichtigt das Regionalplankapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien in Teilen zu überarbeiten.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein hat nunmehr am 26. Juli 2017 die Durchführung des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans in den Plansätzen 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Die Stadt Karlsruhe ist aufgefordert hierzu Stellung zu nehmen.

Im derzeitigen Planentwurf sind zwei Vorbehaltsgebiete auf Karlsruher Gemarkung vorgesehen. Hierbei handelt es sich zum einen um das Vorbehaltsgebiet Nr. 114 auf der Deponie West und zum anderen um das Vorbehaltsgebiet Nr. 115 entlang der A 8 im Bereich von Grünwettersbach/Palmbach.

Über die Planüberlegungen wurde der Bauausschuss Wettersbach in seiner Sitzung am 31.08.2017 in Kenntnis gesetzt.

Gemäß des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Baden-Württemberg (IEKK) ist es Ziel der Landesregierung bis 2020 12 Prozent der Bruttostromerzeugung durch Solarenergie zu decken. Neben der Windenergie soll die Solarenergie langfristig Hauptträger der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sein. Bis 2050 wird ein Gesamtanteil der erneuerbaren Energien von 86 Prozent angestrebt. Ende 2015 lag der Anteil der Solarenergie an der Bruttostromerzeugung mit 5.200 MW installierter Leistung in Baden-Württemberg bei 8,2 Prozent. Eine Erreichung der Ziele ausschließlich durch die Nutzung von Dachflächen ist nicht realistisch. Mit der Teilfortschreibung Photovoltaik sollen daher raumstrukturell verträgliche Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vorgesehen und durch diese Steuerung potentiellen Nutzungskonkurrenzen vorgebeugt werden. Die derzeit untersuchte Flächenkulisse bietet mit rund 190 ha das Potenzial 125 bis 190 MW zu installieren.

Mittels eines gestuften Suchverfahrens wurden geeignete Gebiete ermittelt und mit den berührten Kommunen Gemeindeggespräche geführt. Die Ergebnisse wurden in die Planungskonzeption sowie die Einzelfallbetrachtung eingearbeitet und ein Planentwurf erstellt, dessen Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung nun eingeleitet werden soll.

Mit der Teilfortschreibung zur Solarenergie reagiert der Regionalverband auf die seit der Teilfortschreibung zur Photovoltaik aus dem Jahr 2006 eingetretenen Änderungen der planungsrechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen. Das Planungskonzept ist mit der Teilfortschreibung zur Windenergie, den vorbereitenden Arbeiten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie dem in Arbeit befindlichen regionalen Energiekonzept abgestimmt. Der Planentwurf wird bis zum Beginn der Anhörung durch die Verbandsverwaltung von Vorrang auf Vorbehaltsgebiete umgestellt.

Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von „Grundsätzen der Raumordnung“. Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Zu beachten ist außerdem, dass es sich bei PV-FFA nicht um eine

privilegierte Außenbereichsnutzung handelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Projektes für PV-FFA ergibt sich somit erst aus der kommunalen Bauleitplanung. Das bedeutet im Gegensatz zur Windenergie, müssen die Gemeinden hier keine Flächen übernehmen. Für die Zulässigkeit müssten Flächen erst im Flächennutzungsplan dargestellt und dann mittels Bebauungsplan festgesetzt werden.